



ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Der Auftrag kann nicht abgetreten werden. Eine Abtretung bewirkt die Nichtigkeit des Auftrages.
2. Gemäß Legislativdekret vom 19. Juni 2002, Nr. 191, bezüglich der Bestimmung des Mehrwertsteuerschuldners, am 31. August 2002 in Kraft getreten ist. Demzufolge müssen die nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen EU Bürger, oder Subjekte (EU-Bürger oder nicht EU-Bürger) mit ständigem Sitz in Italien, den Mehrwertsteuerverpflichtungen in Italien nachkommen, falls die Leistungen in Italien im Sinne des Artikel 7 des DPR Nr. 633/72 steuerpflichtig sind.
3. **Mit der Annahme des Auftrags bestätigt der Auftragnehmer, keinen Ausschlussgründen, laut geltender Gesetzgebung, zu unterliegen und erklärt, über die von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen wirtschaftlichen, technischen und beruflichen Voraussetzungen zu verfügen. Gemäß Art. 32 L.P. 16/2015 führt das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen zur Auflösung des Vertrags.**
4. **Pflichten des Auftragnehmers über die Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse (siehe auch beiliegendes Formular Anlage 1, welches eigens ausgefüllt werden muss):**
 - a. Der Auftragnehmer übernimmt alle Verpflichtungen über die Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse laut Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136 in geltender Fassung.
 - b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Vergabestelle und dem Regierungskommissär in der Provinz Bozen umgehend die Nichterfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse seines jeweiligen Vertragspartners /Unterauftragnehmer/Untervertragspartner mitzuteilen.
5. Mit der Annahme des Auftrages bestätigt der Auftragnehmer weiters, die am Ende dieses Schreibens angeführte Aufklärung gemäß Datenschutzkodex (Legislativdekret Nr. 196/2003) gelesen, verstanden und angenommen zu haben.
6. Die Frist von 30 Tagen zur Zahlung der Rechnung beginnt ab dem Zeitpunkt der Anfrage der Rechnung durch den Auftraggeber bzw. ab der verwaltungstechnische Freigabe der Vergabestelle.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle immer eine Pro-forma Rechnung anfragen kann und dies zum Zwecke der genauen auftragstechnischen und buchhalterischen Erfassung des Auftrags. Dies ermöglicht eine schnellere und effizientere Zahlung des Auftrags.
8. **Eine unterschriebene, vollständige Ausfertigung des Auftragsschreibens muss zusammen mit der Erklärung zur Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse und Kopie eines Ausweises des gesetzlichen Vertreters innerhalb von 3 Werktagen an den Auftraggeber übermittelt werden.**
9. Erfolgt eine verspätete oder keine Rückmeldung zu obgenannten Art. 8) innerhalb der Frist, so gelten die auf der institutionellen Homepage veröffentlichten Vertragsbedingungen und seitens der Vergabestelle angewandten Rechtsquellen, jeglicher Natur, als integral und bedingungslos gelesen, verstanden und angenommen. Es wird aber daran erinnert, das Auftragsschreiben trotzdem immer unterzeichnet an die Vergabestelle zurückzusenden um den Verwaltungsablauf zu beschleunigen und zu erleichtern. Die Vergabestelle behält sich somit das Recht vor, die Ware auf Kosten des Wirtschaftsteilnehmers zurückzuschicken, welche vor dem Erhalt des unterzeichneten Auftragsschreibens oder der Frist der 3 Tage laut Art. 8) erhalten wurde.
10. **Mit der Annahme des Auftrags bestätigt der Zuschlagsempfänger die „criteri ambientali minimi“ (Mindestumweltkriterien) laut geltender Rechtsnormen, wo vorgesehen, einzuhalten und der Vergabestelle innerhalb von 3 Werktagen die dementsprechende Dokumentation zu übermitteln.**
11. **Sind Gegenstand des Auftrags ganz oder teilweise Tätigkeiten, für die der Zugang zu den Laboratorien des Auftraggebers erforderlich ist (z.B. Wartungstätigkeiten), verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Geheimhaltung aller Informationen, die ihm im Rahmen dieser Tätigkeiten zur Kenntnis gelangen können.**
12. **Preisrevision (Art. 60 GvD 36/2023):** Ab dem zweiten Vertragsjahr werden die Preise, aufgrund der folgenden vom ISTAT erstellten synthetischen Indexe angepasst, entweder nach oben oder unten:
Für Dienstleistungs- und Lieferverträge gelten die Verbraucherpreisindexe, die Industrie- und Dienstleistungsproduktionspreisindexe sowie die Indexe der stündlichen Tariflohnsätze. Die Preisanpassung erfolgt, wenn die festgestellten Änderungen mehr als 5 Prozent des Gesamtbetrags betragen, und sie erfolgt zu 80 Prozent des



tatsächlichen Änderungsbetrags in Bezug auf die auszuführenden Leistungen. Die Preisanpassung kann pro Vertragsjahr nur einmal beantragt werden.

WEITERE VERPFLICHTENDE ERKLÄRUNGEN

Der Auftragnehmer erklärt weiters

- a) in Kenntnis davon zu sein, dass die Teilnahme am Verfahren als Erklärung gilt, im Besitz der allgemeinen und der besonderen Anforderungen zu sein, welche von staatlichen Rechtsvorschriften vorgegeben und eventuell in den Ausschreibungsbedingungen oder im Einladungsschreiben ergänzt werden;
- b) sich dessen bewusst zu sein, dass im Falle der Zuschlagserteilung die Vergabestelle eine Bewertung vornimmt;
- c) nicht in Kenntnis davon zu sein, dass irgendwelche Hinderungsgründe vorhanden sind;
- d) dass der wirtschaftliche Wert des Angebots angemessen ist;
- e) (eventuell bei Unternehmen, die nicht in Italien ansässig sind und dort über keine ständige Niederlassung verfügen) dass sich das Unternehmen den geltenden, auf ihm anwendbaren, steuerlichen Bestimmungen unterwirft;
- f) dass im Zusammenhang mit der gegenständlichen Ausschreibung keine Vereinbarungen und/oder Praktiken bestehen, die eine Einschränkung des Wettbewerbs und des Marktes gemäß den anwendbaren Bestimmungen bewirken;
- g) bei der Erstellung des Angebots etwaige Erhöhungen aufgrund eines eventuellen Anstiegs der Preise während der Ausführung der vertraglichen Leistungen berücksichtigt zu haben und hiermit auf alle diesbezüglichen Maßnahmen oder Einwände zu verzichten;
- h) dass dieser Vertrag ohne Vermittlung oder Mitwirkung Dritter abgeschlossen wurde;
- i) niemandem, direkt oder durch Dritte, einschließlich der Unternehmen, mit denen man in einem Kontroll- oder- Vereinigungsverhältnis steht, Geldsummen oder andere Leistungen für Vermittlungsgeschäfte oder ähnliche Geschäfte, die jedenfalls dazu dienen sollten, den Vertragsabschluss zu erleichtern, ausbezahlt oder versprochen zu haben;
- j) sich zu verpflichten, in keiner Weise Geldsummen oder andere Leistungen auszuzahlen, welche die Durchführung und/oder die Verwaltung dieses Vertrages mit Bezug auf die damit eingegangenen Verpflichtungen erleichtern oder begünstigen könnten, weder Handlungen zu vollziehen die dasselbe zum Zweck haben;
- k) keine Mitarbeiter gemäß Art. 53, Abs. 16-ter, GvD 165/2001 eingestellt zu haben, die in den letzten drei Dienstjahren Genehmigungs- oder Verhandlungsbefugnisse für öffentliche Verwaltungen gemäß Art. 1, Abs. 2, GvD 165/2001 innehatten und welche in den auf die Beendigung des öffentlichen Arbeitsverhältnisses folgenden drei Jahren keine berufliche Tätigkeit für jene privaten Rechtssubjekte ausüben dürfen, die Empfänger der Handlungen der öffentlichen Verwaltung sind, die mit denselben Genehmigungs- oder Verhandlungsbefugnissen durchgeführt wurden. Die unter Verstoß gegen den oben genannten Art. 53, Abs. 16-ter abgeschlossenen Verträge und erteilten Aufträge sind nichtig und es ist den privaten Rechtssubjekten, welche sie abgeschlossen oder erhalten haben, untersagt, mit den öffentlichen Verwaltungen für die folgenden drei Jahre Verträge abzuschließen, mit der Verpflichtung, eventuelle, sich darauf beziehende erhaltene oder festgestellte Vergütungen, rückzuerstatten;
- l) sich darüber bewusst zu sein, dass der Teilnehmer aus der Ausschreibung ausgeschlossen wird, wenn festgestellt wird, dass der Inhalt der abgegebenen Erklärungen oder der von diesen vorgelegten Unterlagen nicht der Wahrheit entspricht, bzw. dass der Zuschlag bei etwaiger Zuschlagserteilung aufgehoben und/oder widerrufen wird und dass der Vertrag von Rechts wegen seitens der Verwaltung gemäß Art. 1456 ZGB aufgehoben wird;
- m) sich zu verpflichten, die Vergabestelle über jede in den Besitzverhältnissen, in der Betriebsstruktur, in den technischen Diensten und in der Verwaltung eingetretene Änderung, auch in Bezug auf die Subunternehmer, unverzüglich zu unterrichten;

Sollte der Auftragnehmer sich nicht an oben genannte Bedingungen halten, behält sich die Verwaltung das Recht vor, den Auftrag durch einfache schriftliche Mitteilung zu widerrufen.